



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 11 53, 38669 Clausthal-Zellerfeld

Prüfvermerk:

Projekt: Bau einer L-Gastransportleitung Nr. 56.00.00, einer H-Gastransportleitung Nr. 55.00.00 und einem Leerrohr von Oude Stanzijl bis Landschaftspolder 2 bzw. Landschaftspolder 1.

Firma: Gastransport Nord GmbH, Cloppenburg Straße 363, 26133 Oldenburg

Leitungen:

Länge der Leitungen:

- L-Gastransportleitung: ca. 1650 m
- H-Gastransportleitung: ca. 1250 m
- Leerrohr: ca. 1650 m

Durchmesser:

- L-Gastransportleitung Nr. 56.00.00: DN 400
- H-Gastransportleitung Nr. 55.00.00: DN 400
- Leerrohr: Durchmesser 250 mm

Medium:

- Erdgas

Wasserhaltung:

- Bauwasserhaltung von 4.787 m³

Standortbezogene Vorprüfung:

Standort: Gemeinde Bunde, Landkreis Leer

Die Firma Gastransport Nord GmbH plant den Bau einer L-Gastransportleitung (DN 400), einer H-Gastransportleitung (DN 400) und eines Leerrohres (Durchmesser: 250 mm) für Datenkabel von Oude Stanzijl in den Niederlanden bis zum Landschaftspolder 2 bzw. Landschaftspolder 1 in Deutschland. Die Verbindungsleitung soll über eine Länge von ca. 1,25 km bzw. 1,65 km verlaufen.

Das Gebiet wird überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Vorherrschend sind dabei Ackerflächen. Durchzogen wird das Untersuchungsgebiet durch die Westerswoldse Aa und das Wymeerer Sieltief.

Dienstgebäude
An der Marktkirche 9
38678 Clausthal-Zellerfeld

Telefon
(0 53 23) 9612-200
Telefax
(0 53 23) 9612-258
Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>
E-Mail
poststelle.clz@lbeg.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord
25/202/29467
Ust.-ID-Nummer
DE 811289769

Es kommt zu einer Flächeninanspruchnahme und zu Erdarbeiten im Bereich der Start- und Zielgrube. Zusätzlich werden kurze Teilstücke in offener Leitungsbauart verlegt. Baubedingt kommt es dabei zu einer temporären Wasserhaltung von 4787 m³. Die weiteren Leitungsabschnitte werden im HDD-Verfahren verlegt. Die Leitungsabschnitte für das HDD-Verfahren werden auf Rohrständern/-böcken im Bereich der Ackerflächen gelagert und vorgestreckt. Die Auslegungsstrecke greift nicht in den Boden ein.

Erste Stufe (§ 7 Abs. 2 UVPG):

Liegen besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der folgenden Schutzkriterien vor?

Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand des Kartenservers Nibis/Cardo, Zugriffsdatum 26.01.2018, überprüft.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

Anhang 3, 2.3 Schutzkriterien

2.3.1	Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	Nicht betroffen
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:	Nicht betroffen
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	Nicht betroffen
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	Nicht betroffen
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	Nicht betroffen
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 des BNatSchG	Nicht betroffen
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG	Nicht betroffen
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	Nicht betroffen

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Nicht betroffen
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	Nicht betroffen
2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Nicht betroffen

Zweite Stufe (§ 7 Abs. 2 UVPG):

Die Prüfung in der ersten Stufe hat ergeben, dass keine besondere örtliche Gegebenheit gem. der unter Punkt 2.3 genannten Schutzkriterien vorliegt. Daher wird nach § 7 Abs. 2 UVPG die zweite Stufe nicht weiter betrachtet.

Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Die Einschätzung des Antragsstellers, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, ist nachvollziehbar. Es sind nach Anhang 3, 2.3 UVPG keine Schutzkriterien betroffen. Die Beeinträchtigungen während der Bauphase sind zeitlich begrenzt und stellen keine erheblichen negativen Auswirkungen dar.

Es ergibt sich daher aus der Sicht des LBEG **keine Notwendigkeit**, eine UVP durchzuführen.

Clausthal-Zellerfeld, den 01.02.2018

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

Sturm